



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das Muster eines Beamten im Kleinstaat.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Das Muster eines Beamten im Kleinstaat.

Alles was ist, sagt der wohlwollende Staatsweise, hat seine Berechtigung; denn weil es geworden ist, waren die Vorbedingungen seiner Existenz vorhanden, es mußte so kommen. Aber es giebt, Gott sei Dank, auch ehrliche Narren in der Welt, welche das Gewordene mit Vergnügen untergehen sehen, sogar solche Existenzen, welche uns durch ihr Dasein zum Lachen brachten. Damit die Heiterkeit nicht ausstirbt, verzeichnet man diese Curiosa. Schon in wenigen Jahren dürfte ihnen der Glaube fehlen und das jetzige Geschlecht muß die Glaubwürdigkeit attestiren, unsere Nachkommen müssen manche Dinge bezeugt haben, ihr Verstand würde sie zweifeln lassen an der Historie.

Zwischen den Flüssen Rhein und Main, so ziemlich bis in die Ecke ihres Zusammenflusses, lag früher das Herzogthum Nassau, ein schönes Land mit Bergen und Flüssen reich bedacht, mit herrlichen Wäldern, den edelsten Weinbergen, Fruchthälern und Weiden bedeckt; die steilen und unfruchtbaren Felsen bergen die Metalle, als Eisen, Blei, Silber, auch Kupfer, Zink und entsenden die berühmtesten Mineralquellen Europas an das Tageslicht. In einem großen Kriege geschah es, daß dieses Herzogthum erobert wurde und daß das Königreich Preußen sich das Land einverleibte. So reich und schön das Land ist, so ist es doch nicht groß und ein rüstiger Fußgänger möchte es wohl in einem Sommertage von Aufgang bis Untergang der Sonne durchschreiten. Aber es war ein Reich für sich, hatte einen Herrscher, ein Parlament, und zwar ein Oberhaus und Unterhaus, eine Armee, Minister und ein Heer von Beamten. Alles war wohl Disciplinirt und der Herrscher kannte alle seine Leute von Person und alle seine Beamten nach den Neigungen ihres Herzens, wußte, wo sie ihren Schoppen Wein zu trinken pflegten und mit wem sie umgingen. Natürlich gab es auch politische Parteien im Lande, und da eine davon sich überzeugt hielt, daß auf dieser Parcellen deutschen Landes ein eigener selbständiger Staat nicht

gedeihen könnte, predigte sie die Einheit Deutschlands und zunächst den Anschluß an den größten Nachbarstaat Preußen; deshalb hieß sie die Umsturzpartei. So lange die Parteien Krieg führten, wurde der Beamtenstand gezwungen zu denken wie das Staatsoberhaupt, und da man die Gedanken der Menschen erkennen kann aus ihrem Umgang und dem Local, wo sie ihren Schoppen Wein trinken, so theilte man die Beamten ein in gute und schlimme, und soweit man die ganz schlimmen nicht absetzen konnte, setzte man sie an Orte, wo das Klima am rauhesten und die Einsamkeit am größten war, und zog die andern in schöne Städtchen und in die Flußthäler des Rheins, des Mains, der Lahn. Es konnte nicht ausbleiben, daß unter den Gutgesinnten sich prächtige Exemplare ausbildeten, denn sie hatten schöne Stellen, ein gewisses Wohlleben, freie Bewegung. Es mißfiel zuweilen den Bürgern, daß sie sich sollten regieren lassen von Originalen, aber der Mensch ist geduldig und was in allerhöchster Huld stand, das brauchte sich nicht zu kehren an das Murren beschränkter Unterthanen.

Ein kleines Bild aus dem beschriebenen Kleinstaat möchten wir als vollständig beglaubigt der Nachwelt aufbewahren zur Erheiterung und als Beitrag zur Culturgeschichte. Sollte jemandem der Umstand auffallen, daß zur Zeit der Existenz der zu berührenden Persönlichkeit nichts laut wurde von dem merkwürdigen Thun derselben, so bemerken wir ihm, daß der vergangene Staat nicht immer darauf bedacht war, wirkliche Tüchtigkeit zu fördern, aber die geringste Anspielung auf die Person eines seiner Mandarinen als Amts- und Dienstehrenkränkung mit strenger Ahndung heimsuchte. Dem Erzähler ist die Wahrheit durch Actenstücke und Zeugnisse aus eigener Wahrnehmung bewiesen.

Das Herzogthum Nassau hatte mehre Einrichtungen, die einzig in ihrer Art waren, erinnerte manches an das Mittelalter, so war anderes doch neu geschaffen nach ganz eigenen nirgends nachgeahmten Recepten.

So ist z. B. in diesem Lande im Jahre 1849 die Justiz von der Verwaltung getrennt worden, und zwar nur um im Jahre 1854 wieder damit vereinigt zu werden. In unterster Instanz sprechen Recht die sogenannten Aemter, besetzt mit einem Amtmann, einem bis zwei Assessoren und einem oder mehren Accessisten. Der Amtmann und die Assessoren richten als Einzelrichter in erster Instanz ohne Beschränkung ihrer Competenz in Civilsachen, außer bei Ehescheidungen, und haben auch in Criminalsachen als erkennende und vor allem als Untersuchungsrichter wichtige Functionen. Die Accessisten arbeiten dem Namen nach unter specieller Aufsicht der verantwortlichen Einzelrichter, Amtmann und Assessoren, in Wirklichkeit aber selbständig. Außer der Rechtsprechung hat aber das Amt alle Verwaltungsgeschäfte, es conscribirt, baut Wege, Wasseranlagen, leitet die Erziehungsanstalten, den Communalhaushalt, die Forstwirtschaft, hat die ganze Polizei, Verkehrs-, Sanitäts-, Sicherheitspolizei u. s. w. Ein Amt

hat gewöhnlich 10 — 20,000 Seelen. — Zur Besorgung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Führung der öffentlichen Grundbücher, zur Mitwirkung in Vormundschaftsachen, bei Theilungen, ja sogar bei der Grundsteuerregulirung besteht eine eigene Magistratur, der Landoberschultheiß, auch ein Jurist, und zwar nach neuester Willkür ein Mann mit fester Besoldung, während der Staat die Gebühren für alle vorerwähnten Acte einstreicht. Rentabel ist dies Geschäft natürlich nicht.

Ein dritter unerläßlicher Posten in jedem Amt ist der Recepturbeamte, auch Rentmeister genannt, der Erheber und Verrechner aller öffentlichen Gelder, der Verwalter der nutzbaren Vermögensobjecte des Staats und der Domäne, auch Agent der Centralstaatskasse und der Landesbank. Die weiteren Posten, in jedem Amt sich wiederholend, können wir übergehen, der Staat hat bei uns für alles gesorgt und alles angestellt und rangirt: Aerzte und Apotheker, Bau-techniker und Forsttechniker, Meister in allem Wissen und Männer von allen Fähigkeiten.

Nun war aber in unserem Herzogthum ein Amtsbezirk vorhanden, eine Enclave, abgetrennt von dem Hauptlande, die nur zwei Dörfer hatte und in beiden circa 1,400 Seelen, 800 in dem einen, 600 in dem andern. Man konnte wegen der Entfernung keinem der Einwohner zumuthen, sein Gericht und seine Vorgesetzten überhaupt in dem Hauptlande zu suchen, das war ein Weg von vielen Meilen und doch hat man im Interesse der Unterthanen denselben alle die staatlichen Wohlthaten wollen zu Theil werden lassen, wie den übrigen glücklichen Nassauern.

Man hat ihnen also ein eigenes Amt gegeben und einen eigenen Landoberschultheiß, und einen eigenen Recepturbeamten, außerdem natürlich alle nöthigen Gesundheits-, Forst- u. s. w. Beamten. Das Amt freilich bestand nur aus dem Amtmann und einem Aecessisten, der Landoberschultheiß hatte keinen Gehilfen, der Recepturbeamte keinen Secretär, alle drei Stellen vielleicht einen Schreiber gemeinschaftlich. Aber auch so war doch die Arbeit zu klein für drei Menschen und es mußte sich die Befürchtung ausdrängen, daß einer den andern zu Tode ärgern würde, um nur nicht selbst auf der vereinsamten Insel, rings vom Ausland umgeben, aus Mangel an Bewegung umzukommen. Da ist unsern Staatslenkern kluger Rath gekommen und man hat alle drei Aemter einer Person übertragen und einen Mann bestellt, daß er Recht spreche und Verwaltung treibe, die freiwillige Gerichtsbarkeit leite und Steuerkataster aufstelle, Hypothekenbücher führe und alle und jede Leistung an den Staat oder von dem Staat einnehme, ausgabe und verrechne. Das ist manches Jahr so gegangen und, wenn es auch oft mißlich war, die Beschwerde gegen das Verfahren in der freiwilligen Gerichtsbarkeit ordnungsmäßig bei dem Amtmann anzubringen, da der *judex a quo* und *ad quem* eine und dieselbe Person waren,

so hatte immer die Partei oder der Beamte nachgegeben und dann gieng mit einigem Schwanken ganz gut.

Da ereignete es sich, daß der Stammhalter einer alten Familie, die ihren Sitz auf der Bank irgendeiner Ritterschaft im heiligen römischen Reich behauptet hatte, zum Amtmann in Reichelsheim, dieser einst nassauischen Enclave im Großherzogthum Hessen, ernannt wurde, dadurch zugleich die Functionen des Landoberschultheiß erhielt und auch Recepturbeamter sein mußte. Die drei Aemter drückten schwer.

Der neue Beamte sann darüber nach, wie er seine Lasten trage und nicht Verwirrung in die verschiedenen Angelegenheiten seiner drei Beamtungen bringe. Wie er es fertig brachte im Laufe der Zeit und sich wohnlich einrichtete in dem einzigen Staatsgebäude seines Bezirkes, das hätte nicht leicht ein Anderer ausdenken mögen, obwohl die Idee der deutschen Trias schon lange erfunden ist.

Zuerst gieng er daran, seine Dreifaltigkeit äußerlich zu kennzeichnen und die Locale der dreifachen Thätigkeit gehörig zu trennen. In dem Amthause befanden sich bald nachher an drei Thüren des Erdgeschosses drei Blechtaseln mit großen Inschriften: „Herzogliches Amt“, „Herzogliche Landoberschultheißerei“, „Herzogliche Receptur“, gewissenhaft wurden die Bureaustunden vertheilt und der Herr Amtmann arbeitete so viel Stunden in dem Zimmer des Amtes, um sodann als Beamter der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf dem Bureau der Landoberschultheißerei zu sitzen und schließlich als Rentmeister Kassenbuch und Kassen Schlüssel zu handhaben.

Hätten die nassauischen Beamten Uniformen tragen müssen, wie alle großherzoglich hessischen, die verschieden sind für jedes Departement und jeden Grad in dieser Hierarchie, so hätte der Herrscher von Reichelsheim noch zweimal des Tages seine Gewandung wechseln müssen — denn in Hessen z. B. ist sogar der Stoff so genau vorgeschrieben, daß der Oberstaatsprocurator als Vorgesetzter der Notare diesen in einem Rescripte die Heiligkeit der Dienstkleidung einschärfte und gleichzeitig zwei Muster von Sommerhosenstoffen nebst Adresse der Lieferanten beilegte —. In diesem Fall brauchte er bloß durch eine Thür zu gehen, um die Metamorphose zu vollenden.

Der herzoglich nassauische Amtmann ist der Vertreter der Staatshoheit, im Range steht er also über allen Beamten des Bezirkes, soweit aber seine speciellen Functionen nicht reichen, ist ihm der Rentmeister, der Medicinalrath, der Oberförster, der Baumeister coordinirt. Der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit steht unter dem ordentlichen Richter seines Bezirkes, wird von diesem controlirt, ist ihm subordinirt. Das darf man nicht vergessen und selbst der arme Beamte, der sich selbst subordinirt und coordinirt war, konnte das nicht.

Der Vorgesetzte rescribirt an den Untergebenen, jedes Schriftstück des Amtmanns an den Verwalter der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist ein Rescrip-

tum. Die Vorgesetzten coordinirter Dienststellen schreiben aneinander, ihre Correspondenz heißt „Schreiben“. Der subordinirte Beamte berichtet an die vorgesetzte Stelle. Der Amtmann in Reichelsheim war in der glücklichen Lage, daß er an sich selbst berichten, schreiben und rescribiren konnte. Und das hat der Mann nicht unterlassen, und während die anderen Beamten, welche alle für Bureauaufwand ein Aversum beziehen, auf schlechtes Papier schreiben lassen und sich schlechte, d. h. billige Schreiber zu halten pflegten, sorgte der Reichelsheimer für das Aeußere seiner schriftlichen Ausfertigungen auf das glänzendste.

Er hatte eine in ritterlichen Kreisen seltene benaußische Neigung und trieb in seinen Mußestunden, deren er trotz der vielen Aemter immer noch mehre des Tages hatte, die edle Buchdruckerkunst, und so ließ er sich nicht verdrießen, in schönen großen Lettern die Köpfe seiner amtlichen Schreiben zu drucken und hatte daran eine dreifache Freude, denn es erquickt den Menschen das Bewußtsein, Schönes geschaffen zu haben, und es erfreut den Schreiber, auch äußerlich die Spur seiner geistigen Thätigkeit in schönem Gewand zu erblicken und dem Adressaten macht ein schönes sauberes Schriftstück auch mehr Vergnügen als schlechtes Gezickel auf schlechtem Papier. In dieser Privatofficin entstanden darum zahlreiche Impressen und Formularien und auf schönem Papier die Köpfe der Berichte an Regierung, Staatsministerium, Finanzcollegium, Obergericht (Hof- und Appellationsgericht), Kriegsdepartement, Oberjägermeisteramt u. s. w. an alle Staats- und Hofstellen. Davon reichten aber stets wenige Exemplare aus, der Verkehr der Localstellen unter einander ist natürlich bedeutender und seine schriftlichen Producte sind massenhafter. Dafür war ebenfalls gesorgt und schöne Bogen mit den zierlichen Aufschriften „Das herzogliche Amt zu Reichelsheim an die herzogliche Landoberschultheißerei daselbst“, „Das herzogliche Amt zu Reichelsheim an die herzogliche Receptur daselbst“, „An herzogliches Amt zu Reichelsheim gehorsamster Bericht der herzoglichen Landoberschultheißerei daselbst“ lagen auf den verschiedenen Bureaus des einen und doch dreifältigen Beamten.

Wenn ein Untertban mit Hinterlassung minderjähriger Kinder gestorben, so machte der Bürgermeister davon vorschriftsmäßig die Anzeige an das Amt. Der Amtmann nahm einen sauberen Kopfbogen mit der Aufschrift „Das herzogliche Amt an die herzogliche Landoberschultheißerei“ und schrieb darauf: „Ich beauftrage Sie mit der Vornahme der Inventarisirung und Theilung und sehe der Vorlage der Theilungsacten innerhalb vier Wochen entgegen.“ Er hatte sich selbst einen Auftrag gegeben und nachdem er ihn vollzogen, nahm er einen Bogen mit der Aufschrift: „An herzogliches Amt gehorsamster Bericht der herzoglichen Landoberschultheißerei“ und schrieb darauf, nachdem er rechts oben die Rubrik gesetzt: „Die entstandenen Acten lege ich gehorsamst

vor.“ Er theilte sich selbst Acten mit. Auf dem einen Bureau sitzend, schrieb er an die herzogliche Receptur, indem er die Liste der bestraften Feldfrevler zur Erhebung und Verrechnung der Geldstrafen mittheilte und der Bureaudiener siegelte den Brief und adressirte ihn: „An herzogliche Receptur dahier“ und trug ihn hinaus aus der Amtsstube und hinüber über den Gang in das Local der Receptur und legte ihn dort auf den Tisch, damit nachher der Herr Rentmeister ihn finde, eröffne, mit dem praesentatum versehen und registriere. Adressant und Adressat sind eine physische, aber zwei moralische Personen und die Erscheinung, daß der Briefsteller auch selbst sich die Antwort schreibt, dürfte nicht leicht so oft vorgekommen sein, als in der nassauischen Enclave in der Wetterau.

Die Details dieser amtlichen Thätigkeit und die seltsame Sprache des Herrn Amtmanns, wenn er einen „gehorsamen Bericht“ des herzoglichen Landoberschultheißen nunmehr zum dritten Male in Erinnerung bringen mußte, die Rescripte des Amtmanns an den Landoberschultheißen, wenn er zufolge seiner Dienstverpflichtung die ganze Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit einer sorgfältigen Controle unterzogen hatte und allerlei zu tadeln fand, sind nicht in die Oeffentlichkeit gedrungen, es waltete darüber das Dienstgeheimniß und das mag gut sein, der geneigte Leser kann sich ohne Sorge das Fehlende ergänzen: Zwiegespräche zweier Seelen in einer Brust.

Manches Jahr ist das so fortgegangen und mehrentheils wohl in Ordnung, die verschiedenen Behörden unter einem Dache und einem Kopfe haben sich vertragen, das Gegentheil ist wenigstens nicht bekannt geworden. Wo aber die Keime zu einer Verwicklung liegen, findet sich die Gelegenheit, und so ging es auch hier.

Der herzogliche Landoberschultheiß, der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Reichelsheim, hatte eines Tages ein Testament aufgenommen, worin ein kinderloser Unterthan die Erbfolge nach seinem Tode zu ordnen suchte. Wie es gesetzliche Vorschrift ist, hatte der Landoberschultheiß das Testament zu den amtlichen Depositen gegeben, es bei sich selbst hinterlegt. Der Testator ist bald darauf mit Tode abgegangen, und wie es ebenfalls das nassauische Gesetz vorschreibt, wurde das Testament beim Amte in Gegenwart der Intestaterben geöffnet und verkündigt. Was aber der Testator gewollt hatte, daß nach seinem Tode seine Erben in Friede und mit Vernunft nach den Bestimmungen des Testaments sich auseinandersetzen sollten, das traf nicht zu, wie so häufig die letzten Wünsche der Menschen vereitelt werden. Die Erben geriethen in einen Proceß und das Testament gerieth in die Acten, es war ein Beweisstück und seine Auslegung ein Hauptgrund der Entscheidung. Und die Entscheidung hing von dem herzoglichem Amte ab, das in erster Instanz Urtheil sprechen mußte.

Der herzogliche Amtmann gab sein Urtheil ab, und es mußte einer oder

beiden Parteien nicht gefallen haben, denn es wurde dagegen Appellation angezeigt, und ging diese an das vorgesezte Obergericht, das Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg. Die Acten wurden dahin gesandt und das neue Urtheil gesprochen. Mit einer Abschrift dieses Erkenntnisses kehrten die Acten zurück und in einem Rescripte hatte diesmal das Obergericht zu Dillenburg das herzogliche Amt angewiesen, wegen eines Formfehlers oder einer Nachlässigkeit in der Redaction des bewußten Testaments dem Landoberschultheißen einen Verweis zu ertheilen und denselben aufzufordern, in Zukunft streng nach der Vorschrift zu verfahren. Der Beamte hatte natürlich nur einen der schönen Kopfbogen vor sich zu legen und diesen Verweis dem hohen Auftrag entsprechend an seinen Untergebenen zu richten, es mag sein, daß er sich nicht gefreut hatte, einen solchen Auftrag zu erhalten, Thatsache aber ist es, daß er erst in Aerger ausbrach, als er nach einigen Stunden den sich selbst ertheilten Verweis auf seinem andern Arbeitstisch, an welchem er sich als Landoberschultheiß fühlte, vorfand und zur Kenntniß nahm. Der Landoberschultheiß konnte nun vor Aerger nicht mehr ruhen, er setzte sich sofort hin und berichtete eine lange und gelehrte Bertheidigung an das Amt und setzte darin auseinander, warum er also verfahren bei Abfassung des Testaments und bat schließlich, diese seine Remonstrations an das Obergericht gelangen zu lassen. Was in dem Mann kochte, war nunmehr heraus, es stand auf schönem Papier und der Bureaudiener siegelte es, adressirte es und trug es hinüber in das andere Zimmer, wo der Herr Amtmann zu sitzen pflegte. Nach einiger Zeit fand sich auch der Amtmann ein und erbrach den Bericht des Landoberschultheiß und ohne einen Schein von Parteilichkeit legte er die Bertheidigung mit einem Berichte dem Obergericht vor.

Dasselbe muß nun im Recht gewesen sein oder die Gründe des großen Juristen und Praktikers nicht gewürdigt haben; es rescribte, daß es bei dem Verweis bleiben solle und in Zukunft anders verfahren werden müßte. Auch diesen harten Bescheid theilte der Amtmann in großer Seelenruhe dem untergeordneten Landoberschultheiß mit; und es war erst an diesem zu ergrimmen und mit heftiger Feder dem Gerichtshof zu Leibe zu rücken, der in seiner Allwissenheit glaubte, keines Menschen Gründe hören zu dürfen. Es mag diese zweite Remonstrations etwas unhöflich gewesen sein und es sollen überhaupt die Juristen leicht bei Streiten über wissenschaftliche Sätze oder deren Anwendung auf einzelne Fälle in kleine Anzüglichkeiten gerathen — zum Beweis die bekannte quaestio Domitiana und die Antwort des Juventius darauf — oder war der Herr Referent am Obergericht sehr empfindlich gegen Angriffe auf seine Autorität, genug es erging von neuem ein Rescript an das Amt, worin dem Landoberschultheiß der Verweis wiederholt bestätigt und ihm nebenher wegen einiger bitteren Bemerkungen über den ganzen Rescriptproceß eine Disciplinarstrafe von fl. 5 angesetzt wurde. Der Amtmann mußte diese Strafe in das

Strafmanual eintragen und er hat dies, wie die Geschichte in ihrem Verlauf zeigt, redlich gethan, jedenfalls auch sein in einer anderen Beamtung stekendes Selbst durch Rescript benachrichtigt.

Nun wäre die Sache sehr wohl erledigt gewesen, wenn einestheils der Herr sich über den Verlust von fünf Gulden hätte trösten können und anderntheils nicht noch eine Instanz übrig war, die schützen konnte gegen solche mißverständene Anwendung der Disciplinargewalt.

In dem gewesenen Herzogthum Nassau konnte jeder, der mit irgendwelcher Strafe von dem Gerichte oder im Disciplinarweg, ja von dem Bürgermeister als Ortspolizeirichter belegt worden war, dagegen die Gnade des Souveräns anrufen, und er konnte dies nicht bloß, sondern bei jeder wenigstens gerichtlichen Beurtheilung mußte der Richter dem Condemnaten seine Zuständigkeiten genau bezeichnen und nöthigenfalls erklären und zu diesen Zuständigkeiten gehörte der Gnadenweg.

Der Herzog hatte sein schönstes Recht theilweise dem Ministerium übertragen, einer Behörde, die unter dem Titel „Haus- und Staatsministerium“ eine Recursinstanz über die verschiedenen Departements bildete und die Functionen des Justizministers hatte; dieses Ministerium, besetzt mit einem Minister, der sich seine Qualification als hessischer Cavalerieoffizier erworben, und einigen Rätthen, entschied auf Gnadengesuche, wenn die Strafe nicht mehr betrug als 30 Gulden an Geld oder 28 Tage Gefängniß.

Der arme bestrafte Landoberschultheiß suchte um gnädigen Erlaß seiner Geldstrafe nach, und, wie es so ging, hatte das Gesuch in der Kanzlei des Ministeriums kein anderes Schicksal, als daß es der vorgesetzten Behörde zum Bericht verschrieben wurde und es hatte der dreifache Gewalthaber in Reichelsheim nunmehr über sein eignes Straferlaßgesuch zu berichten und mochte wohl fühlen, daß auf seinen gut motivirten Antrag viel ankommen könne.

Während dieser Manipulationen war nunmehr ein Monat zu Ende gegangen und es hat am Schlusse eines jeden Monats jeder Beamte einen Auszug seines Strafmanuals der oberen Finanzbehörde vorzulegen, welche denselben festsetzt und der betreffenden Erhebungsstelle, der Receptur des Amtes, zur Erhebung überträgt. Und so geschah es auch diesmal und das Finanzcollegium zu Wiesbaden mandirte den Recepturbeamten in Reichelsheim, die im Strafmanual des Amtmanns angelegte Strafe von dem Landoberschultheißen zu erheben. Die Recepturen haben Untererheber, welche nur im Vertragsverhältniß zu den Recepturbeamten stehen und von den erhobenen Steuern, Strafen, Gefällen eine Provision beziehen. Dieser Untererheber erhielt denn hier von dem Recepturbeamten, der stets dieselbe Kleidung trug, wie sein anderes Selbst der Amtmann oder seine dritte Incarnation, der Landoberschultheiß, den Auftrag, fünf Gulden Strafe von dem Landoberschultheißen zu erheben und abzuliefern.

Aber damit war der Condemnat nicht einverstanden, sondern er erwirkte sich bei dem Amtmann eine Bescheinigung, daß er ein Gnadengesuch eingereicht habe und damit bis zur erfolgten Entschliebung hierauf eine Sistirung des Beitreibungsverfahrens. Als dann so die unmittelbare Gefahr einer finanziellen Execution sich verzogen, machte sich der Amtmann daran und berichtete eingehend über sein als Landoberschultheiß eingereichtes Straferlaßgesuch und soll in diesem Berichte in unparteiischer Auseinandersetzung endlich gefunden haben, daß er als Landoberschultheiß ohne Fehl und streng gesetzlich gehandelt und in seinen Remonstrationen gegen die oberrichterlichen Verweise den passenden Ton nicht verlegt habe.

Und so ging dieser Bericht ab und das herzogliche Amt setzte von dessen Abgang vorsorglich die herzogliche Receptur in Kenntniß, damit sie sich ungefähr denken könne, wie lange sie die Beitreibung der Geldstrafe gegen den Landoberschultheißen sistiren dürfe. Denn es darf hier nicht verschwiegen werden, daß die schönen Kopfbogen aus der eigenen Druckerei des Herrn Amtmanns, Landoberschultheißen und Rentmeisters jeden der drei Gewalthaber in der Dreieinigkeit zu kalligraphischen und stilistischen Uebungen nur zu leicht verführten. Es währte aber lange mit der Entscheidung auf das so eigenthümlich eingeführte Straferlaßgesuch, und der Recepturbeamte, der gern seine Restanten schwinden sah, mahnte öfters den Schuldner und erhielt die amtliche Antwort, daß noch nicht decretirt sei auf die Eingabe, und auch der Herr Amtmann soll erbittert gewesen sein über die Verzögerung; nur der Herr Landoberschultheiß habe immer gelächelt und sich gefreut, denn so lange die Entscheidung auf sich warten ließ, so lange behielt er seine fünf Gulden in der Tasche. Aber es sollte alles anders kommen, als der dreieinige Beamte sich vorgestellt hatte und kam recht hart.

Die herzoglich nassauischen Beamten der Justiz in unterster Instanz standen in Disciplinarsachen nicht unter den Gerichten, sondern unter der Verwaltung, da sie gleichzeitig Verwaltungsbeamte waren und man die Verwaltung als die Hauptsache, die Rechtsprechung immer nur als ein Nebengeschäft betrachtete. Die oberste Verwaltungsbehörde hieß die Landesregierung und hatte etwa die Functionen eines Ministeriums des Innern. Mit dieser, also dem Amte zu Reichelsheim vorgesetzten Behörde hatte das Appellationsgericht zu Dillenburg, welches die Strafe gegen den Landoberschultheiß verfügt hatte, sich in Benehmen gesetzt, als es das Straferlaßgesuch mit dem schönen Berichte des Amtes erhielt, und da ihm die unterhaltende Correspondenz einer Person in amtlicher Stellung mit sich selbst doch zu scherzhaft erschien, auf eine Untersuchung dieses Curiosums angetragen. Und diese harte Regierung ließ die Acten einfordern und so sehr der Herr Amtmann betheuerte und nachwies, daß alles in Ordnung sei, alles nach Gesetz und Brauch hergegangen sei, fand sie das ganze Manöver schlecht

geeignet, eines Beamten Ansehen zu fördern, sie tadelte es unerbittlich und setzte dem ordnungsliebenden Mann, der unter der Last dreier Aemter, um die verschiedenen Geschäfte nicht zu vermischen, sich selbst getheilt hatte, eine empfindliche Geldstrafe an.

Von da an soll er an sich selbst nur noch in solchen Sachen geschrieben haben, wo er nicht auch Partei war; also volle Unparteilichkeit in allen drei Aemtern wahren konnte, und er soll, trotzdem es ihm unverständlich blieb, wie man ihn tadeln konnte, doch stets besorgt gewesen sein, Acten, in denen solche Selbstgespräche vorkommen, der Cognition der Oberbehörden so viel als möglich zu entziehen.

Jetzt ist der Mann gestorben und das Herzogthum Nassau verschwunden, es mag aber noch ähnliche Zustände im deutschen Reiche geben. Gott bessere es!

England im neuen Jahr.

London, den 6. Januar 1867.

In ihrem Rückblick auf das Jahr 1866 gesteht die Times unumwunden zu, daß der Einfluß Englands in der auswärtigen Politik (in the councils of the world) stetig abgenommen habe oder doch wenigstens suspendirt sei und schreibt dies der relative inefficiency of the national armaments zu. Ueber die Thatsache selbst kann kein Zweifel sein, England gilt in Europa augenblicklich als Macht zweiten Ranges, aber wir zweifeln, ob die geringe Zahl seiner Soldaten der einzige Grund hierfür ist und nicht vielmehr die eigentliche Ursache in dem Mangel jeder bestimmten Politik liegt. Von Waterloo bis zur russischen Campagne haben die englischen Regimenter nirgends in europäischen Angelegenheiten gefochten und doch war der britische Einfluß mächtig, weil man wußte, daß hinter dem Wort der Minister der Entschluß zu handeln stand. Lord Russell hat England um diesen Einfluß gebracht, es war schon an sich der größte Mißgriff, einem Manne, der sein ganzes Leben sich ausschließlich mit inneren Fragen beschäftigt, das Auswärtige Amt zu übergeben, bloß weil er es verlangte, um seine Sympathie für Italien zu zeigen und man seines Beistandes nicht ent-rathen konnte, um das derby'sche Cabinet zu stürzen. Er hat dann in allen Fragen zwar eine große Geschäftigkeit gezeigt, aller Welt Lecturen über ihre